

VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare  
Association des archivistes suisses  
Associazione degli archivisti svizzeri  
Associazion da las archivarias e dals archivaris svizzers  
www.vsa-aas.ch

VSA-AAS  
c/o Büro Pontri GmbH  
Postfach  
CH-3322 Urtenen-Schönbühl

t +41 (0)31 312 26 66  
f +41 (0)31 312 26 68

info@vsa-aas.ch  
www.vsa-aas.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Vorsteherin  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 20. März 2017

### **Eingabe des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare zum Vorentwurf Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

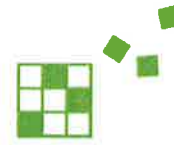
Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des DSG, von der wir gerne Gebrauch machen.

Die Archivierung macht Verwaltungshandeln für betroffene Personen und Dritte transparent und nachvollziehbar. Diese herausragende Bedeutung staatlicher, und ergänzend auch privater Archive innerhalb einer Demokratie, manifestiert sich immer wieder, zurzeit im Rahmen der Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981. Damit ermöglicht oftmals erst die sorgfältige und sichere Archivierung die Ausübung des Auskunftsrechts, einer der zentralen Ansprüche betroffener Personen im Datenschutzrecht.

Aufgrund seiner Vorbildfunktion für die anderen föderativen Ebenen, ist die Bundesgesetzgebung im Datenschutzrecht auch für kantonale und kommunale Archive wegweisend. Daher möchten wir in diesem Zusammenhang zwei Punkte gerne besonders positiv hervorheben.

#### **Stärkung des Grundsatzes der Anbietepflicht bei Datenbearbeitung durch Behörden**

Wir begrüssen, dass der Grundsatz der Anbietepflicht von Unterlagen an das Bundesarchiv in Art. 31 E-DSG, der bereits seit 2008 im DSG verankert ist, materiell unverändert übernommen wurde. Die umfassende Anbietepflicht von Personendaten stellt sicher, dass im Bereich der Datenbearbeitungen durch Bundesorgane auch weiterhin Daten zuerst dem Bundesarchiv angeboten werden und erst falls sie als nicht archivwürdig beurteilt werden, vernichtet werden dürfen. Entsprechend wichtig ist es, dass Art. 12 Abs. 5 E-DSG die unveränderte Geltung dieses Grundsatzes auch beim neu eingeführten Auskunftsrecht für Angehörige bereits verstorbener Personen durch den Vorbehalt anderer Bundesgesetze, wie dem Bundesgesetz über die Archivierung, hervorhebt.



### **Keine absolute Geltung des Rechts auf Vergessen**

Des Weiteren unterstützt der VSA die im Entwurf vorgeschlagene Umsetzung des Rechts auf Vergessen, insbesondere die Betonung der nicht absoluten Geltung dieses Rechts in den Erläuterungen, vor allem im Hinblick auf gewichtige Interessen der Meinungs- und Informationsfreiheit und am Fortbestehen von Informationen, wie sie gerade Archive und andere Gedächtnisinstitutionen ermöglichen. Entsprechend begrüßen wir die explizite Aufnahme der öffentlichen Archive im Rahmen der Ausnahmebestimmungen zum Recht auf Vergessen in Art. 34 Abs. 4 E-DSG. Ebenso begrüßen wir die explizite Nennung von Archiven in den Erläuterungen zu Art. 25 E-DSG im Rahmen der Datenbearbeitung durch private Personen, deren Kernaufgabe es ist, Dokumente unverändert zu sammeln, zu erschliessen, zu erhalten und zu vermitteln.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme unserer Ausführungen im Rahmen der Vernehmlassung. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre Rückmeldungen an folgende Adresse: [info@vsa-aas.ch](mailto:info@vsa-aas.ch).

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Claudia Engler (Präsidentin)

Philippe Künzler (Delegierter)